



Niederschriftsauszug

Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler vom 22.02.2021

Top 4 Vorberating zur Änderung der Geschäftsordnung des Orsrates Ludweiler i. V. mit den Änderungen des KSVG

TOP 4 ÖT Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung des Orsrates Ludweiler i. V. mit den Änderungen des KSVG

In der Sitzung des Landtages am 08. Dezember 2020 wurde das Gesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften erlassen. Diese beinhalten neben den Änderungen des KSVG auch dienstrechtliche Änderungen. Hier eine Kurze Zusammenfassung:

Größe der Räte

§ 32 Absatz 2 KSVG: Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass für die nächste Amtszeit die Zahl seiner Mitglieder auf die nächstniedrigere Größenklasse verkleinert wird. Dieser Beschluss ist bis spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit zu fassen. **Gleiches kann der Gemeinderat für seine Ortsräte bestimmen, § 71 Absatz 2 KSVG.** → zur Information

Ordnungsgeld für mehrfaches Fehlen

§ 33 Abs. 1: KSVG Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass gegen Gemeinderatsmitglieder, die wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse nicht teilnehmen, ein Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung verhängt werden kann.

Videoübertragung

§ 40 Abs. 1 KSVG: Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, ob und wie Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk, andere Medien und selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen möglich sind. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt.

Einschränkung von Beratungen des gleichen Gegenstands

§ 41 Abs. 1 KSVG: Wird beantragt, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen, der innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten wurde, muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Antrag nicht entsprechen. → Bitte um Klärung, ob dies auch für Ortsräte gilt.

Übernahme der Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige bei Sitzungen

§ 51 Abs. 4 KSVG: Betreuungskosten, die den Ratsmitgliedern für die Teilnahme an Ausschuss- und Ratssitzungen anfallen, werden erstattet. Durch die bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt soll die Bereitschaft bei Frauen und Männern gesteigert werden, für ein kommunales Mandat zu kandidieren. Die Übernahme der Kosten muss durch das Mitglied beantragt und nachgewiesen werden. Der Gemeinderat kann Höchstbeträge festsetzen und die Kostenerstattung dadurch begrenzen. **Diese Regelung gilt gemäß § 74 Nr. 14 auch für Mitglieder der Ortsräte.**